

füllung der genannten Pläne in den jeweiligen Zeitabschnitten, z. B. den einzelnen Quartalen, je für sich, also nicht seit Jahresbeginn aufsteigend zu betrachten.

§ 6

(1) Grundlage für die Beurteilung der Erfüllung der im vorstehenden § 5 genannten Produktions-, Leistungs- oder Umsatzpläne ist der durch das zuständige übergeordnete Verwaltungsorgan bestätigte Plan.

(2) Wird der bestätigte Produktions-, Leistungs- oder Umsatzplan des Betriebes im Laufe des Planjahres auf Anordnung des übergeordneten Verwaltungsorganes geändert, so ist dem Betrieb gleichzeitig mitzuteilen, ob vom Zeitpunkt der Planänderung an der entsprechend der Anweisung vom 4. Dezember 1951 über die Verbindlichkeit der Volkswirtschaftspläne und der daraus abgeleiteten Pläne (GBl. S. 1120) geänderte Plan oder der ursprüngliche Plan der Abrechnung zugrunde zu legen ist.

(3) Der Produktions-, Leistungs- oder Umsatzplan gilt als erfüllt, wenn er wertmäßig insgesamt erfüllt wurde.

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bzw. das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse ist verpflichtet, im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, außerdem die wertmäßige Erfüllung der wichtigsten Planpositionen festzulegen.

§ 7

(1) Grundlage zur Beurteilung des Gewinnplanes — für MTS des Einnahmeplanes — ist der durch das zuständige übergeordnete Verwaltungsorgan bestätigte Betriebsplan — Teil Finanzen.

(2) Für die Feststellung der Erfüllung des Gewinnplanes ist das in der Ergebnisrechnung des Betriebes ausgewiesene Gesamtergebnis zugrunde zu legen.

(3) Der Gewinnplan gilt als erfüllt, wenn das für das Quartal geplante Gesamtergebnis in absoluter Höhe erreicht oder überschritten bzw. der geplante Verlust bei Erfüllung des Produktions-, Leistungs- oder Umsatzplanes eingehalten oder unterschritten wurde. Eine Berichtigung des geplanten Verlustes aus Produktion, Leistungen oder Umsatz (Ergebnis A) bei Übererfüllung des Produktions-, Leistungs- oder Umsatzplanes erfolgt nur für aus dem Staatshaushalt direkt gestützte Erzeugnisse und Leistungen und nur bei den Betrieben der volkseigenen Landwirtschaft, aber nicht des landwirtschaftlichen Handels.

(4) Das tatsächlich erreichte Gesamtergebnis ist wie folgt zu verändern:

Durch Hinzurechnung von

- a) Verlusten aus der gesetzlichen Änderung von Abgabepreisen und Materialeinkaufspreisen im Laufe des Planjahres,
- b) sonstigen in Anweisungen, Anordnungen, Beschlüssen und Verordnungen anerkannten Kosten, die im bestätigten Finanzplan nicht enthalten sind.

Durch Abzug von:

- a) Gewinnet! aus der gesetzlichen Änderung von Abgabepreisen und Materialeinkaufspreisen im Laufe des Planjahres,
- b) zusätzlich beauftragten Einsparungen, die im bestätigten Finanzplan nicht enthalten sind.

(5) Der Einnahmeplan der MTS gilt für die Zuführungen zum Direktorfonds nach § 3 Abs. 2 der Verordnung als erfüllt, wenn die Einnahmen in der geplanten Höhe

an den Staatshaushalt abgeführt wurden. Ist eine eventuelle Nichterfüllung des Einnahmeplanes der MTS darauf zurückzuführen, daß die MTS nach niedrigeren Tarifgruppen als geplant arbeitete, so darf die daraus entstandene Differenz zwischen den geplanten und den tatsächlich abgeführten Einnahmen den Ist-Einnahmen für die Beurteilung der Erfüllung des Einnahmeplanes zugerechnet werden. Das gleiche gilt für etwaige Tarifänderungen im Laufe des Planjahres. *

§ 8

(1) Die Zuführungen zum Direktorfonds I erhöhen sich gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung nur, wenn die im § 5 dieser Durchführungsbestimmung für die einzelnen Wirtschaftszweige vorgesehenen Pläne für den jeweiligen Zeitabschnitt gleichzeitig erfüllt sind. Ist ein Plan nicht erfüllt, unterbleibt die Zuführung.

(2) Die Zuführungen auf der Grundlage der Erfüllung der Pläne in den jeweiligen Zeitabschnitten sind endgültig. Sofern in einzelnen Zeitabschnitten infolge Nichterfüllung der Pläne keine erhöhten Zuführungen erfolgen konnten, kann die nachträgliche volle Zuführung am Jahresende vorgenommen werden, nachdem festgestellt wurde, daß die Jahrespläne insgesamt erfüllt sind. Wurden die Jahrespläne nicht erfüllt, brauchen die für die Erfüllung einiger Zeitabschnitte im Laufe des Jahres erfolgten rechtmäßigen Zuführungen nicht zurückgebucht zu werden, sofern nicht durch den Kontrollausschuß bzw. die Kontrollorgane festgestellt wird, daß die Zuführungen zu Unrecht erfolgt sind.

Zu § 4 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 der Verordnung:

§ 9

(1) Wegen der Saisonabhängigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und des landwirtschaftlichen Handels erfolgt die Zuführung zum Direktorfonds aus dem vom Betrieb erarbeiteten überplanmäßigen Gewinn bzw. bei Betrieben, die planmäßig mit Verlust arbeiten, aus der erarbeiteten Unterschreitung des geplanten Verlustes — mit Ausnahme der VHZN und der VEB Mast von Schlachtvieh — nur jährlich.

Die Errechnung auf der Grundlage des Jahreskontrollberichtes bedarf der Bestätigung des Kontrollausschusses. Ist der Betrieb mit der Entscheidung des Kontrollausschusses nicht einverstanden, kann er Einspruch beim zuständigen Minister bzw. Staatssekretär erheben, der im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen die endgültige Entscheidung trifft.

(2) Die Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh und die VEB Mast von Schlachtvieh können entsprechende Zuführungen halbjährlich vornehmen,

§ 10

Voraussetzung für die Zuführung gemäß § 4 der Verordnung ist die Erfüllung der im § 5 Absätze 2 bis 12 dieser Durchführungsbestimmung für die einzelnen Wirtschaftszweige genannten Pläne, und zwar bei den VHZN und den VEB Mast von Schlachtvieh die Halbjahrespläne, bei den übrigen Wirtschaftszweigen die entsprechenden Jahrespläne,

§ 11

(1) Als überplanmäßiger Gewinn bzw. Unterschreitung des geplanten Verlustes gilt — außer für MTS, StFB und VEB Mast von Schlachtvieh — die Differenz zwischen dem entsprechend der Produktions-, Leistungs- oder Umsatzplanübererfüllung berichtigten geplanten Ergebnis aus Produktion, Leistungen oder Umsatz (Ergebnis A) und dem tatsächlich erreichten Ergebnis A.